



Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 82, 82a  
SGB X

Fachbereich 51 – Jugend und Familie  
51.2 Beistandschaften (Beurkundung)

**1. Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:**

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
Parkstraße 6  
34576 Homberg (Efze)  
Tel.: 05681/775-0  
E-Mail: [info@schwalm-eder-kreis.de](mailto:info@schwalm-eder-kreis.de)

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG**

Der Datenschutzbeauftragte des Schwalm-Eder-Kreises  
Telefon: 05681/775-383  
E-Mail: [datenschutz@schwalm-eder-kreis.de](mailto:datenschutz@schwalm-eder-kreis.de)

**3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beurkundungen über Vaterschaftsanerkennung (§ 1594 BGB)
2. Beurkundung einer Sorgeerklärung (§ 1626 BGB ff)
3. Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung (§§ 1601 ff BGB)
4. Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln

Die Datenverarbeitung aufgrund dieser Aufgaben erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO i. V. m. §§ 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO i. V. m. § 67b Abs. 2 SGB X.

**4. Kategorien personenbezogener Daten**

**Grunddaten zur Person:** Nachname, Vorname, Anschrift, Beruf, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geburtenbuch-Nummer, Nationalität, Beruf, Telefonnummer (freiwillig), Emailadresse (freiwillig)

**5. Empfänger personenbezogener Daten**

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Fachbereichs Jugend und Familie an folgende Dritte übermittelt werden.

1. Bei der Vaterschaftsanerkennung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand an das Standesamt des Kindes weitergeben, bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin. Diese Daten werden auch an den jeweils anderen Elternteil bekannt gegeben, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt und die Zustimmung abgegeben haben, ggf. andere gesetzliche Vertreter und den Ehemann der Mutter. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, so werden die Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt informiert.
2. Bei der Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung werden die Höhe der Verpflichtung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und des Verpflichteten sowie seine Adressdaten und der Personenstand an das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen rechtlicher Vertreter (betreuender Elternteil, Jugendamt, Anwalt/Anwältin) weitergeben. Bei einer Beurkundung nach § 1615 I BGB werden entsprechend die Daten an den berechtigten Elternteil bzw. dessen rechtliche Vertretung weitergegeben.
3. Im Fall der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln müssen die Personen- und Urkundsdaten zunächst dem zuständigen Familiengericht zwecks Beantragung der Genehmigung zur Erteilung derselben übermittelt werden.
4. Von beurkundeten Sorgeerklärungen wird dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes eine Abschrift zum Sorgeregister übersandt, bei einem Geburtsort im Ausland ist das LJA Berlin zuständig. Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, so wird jeweils der andere Elternteil über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert.
5. Eine beurkundete Bereiterklärung von Adoptionsbewerbern zur Annahme eines Kindes bei internationaler Adoption wird an das zuständige Jugendamt weitergegeben.
6. Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage für Sozialleistungsaufgaben § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X)
7. Auftragsverarbeiter (IT-Dienstleister)



Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 82, 82a  
SGB X

Fachbereich 51 – Jugend und Familie  
51.2 Beistandschaften (Beurkundung)

**6. Übermittlung und Profiling**

Die Übermittlung an Dritte geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i. S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO

**7. Datenquellen:**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Beistandschaft kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung gem. Art. 6 Abs. 1c und Art. 9 DS-GVO i. V. m. §§ 67 a ff SGB X unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen Stellen und Personen erheben. Sofern Daten nicht durch Sie selbst übermittelt werden, erfolgt eine Erhebung Ihrer Daten **nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich**, z. B. bei den folgenden Stellen:

Dem anderen Elternteil, der zuständigen Einwohnermeldebehörde, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, Sozialversicherungsträgern, Ihrem Arbeitgeber, dem Jobcenter, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden, der Polizei.

**8. Speicherdauer Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Fachbereich Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises gelöscht, wenn sie gem. Art. 17 Abs. 1 lit a DS-GVO für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Verjährungsfristen werden die Daten wie folgt gespeichert:

Bei Vaterschaftsfeststellungen 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen, zum Kindesunterhalt 30 Jahre, zum Betreuungsunterhalt 10 Jahre nach Errichtung der Urkunden, Sorgeerklärungen 20 Jahre nach Abgabe.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung

**9. Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten kann eine nachteilige Rechtsposition zur Folge haben. Eine gerichtliche Geltendmachung kann ggf. nicht durchgeführt werden.

**10. Ihre Rechte**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bzgl. aller Ihrer verarbeiteten Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 15 bis 21 DS-GVO i. V. m. §§ 81, 83 und 84 SGB X. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gem. Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, von der Beistandschaft Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten von Ihnen gespeichert werden. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO vorliegen. Unter der Voraussetzung des Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.

**11. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.  
Anschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Tel.: 0611/1408-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)